

Bebauungsplan Nr. 56, 3. Änderung

- Königshardt -

Textliche Festsetzungen

1. Bei einer vorhandenen Nachbarbebauung haben sich Wohngebäude deren Dachneigung anzugleichen. Ausnahmen sind zulässig bei Gruppenbildungen von Wohngebäuden mit gleicher Dachneigung oder Dachform.
2. Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig. Die Abgrenzung zu den Verkehrsflächen erfolgt durch Rasenkantensteine.
3. Vorhandene Baum- und Strauchgruppen sind zu erhalten, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche stehen. Ausnahmen können zugelassen werden.
4. Bei Garagen, die nicht durch Baulinie und Baugrenze festgelegt sind, ist ein Stauraum von ca. 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten, sofern nicht andere Vorschriften dem entgegenstehen.